



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 108

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 22. GE/9 PP

Datum: 28. APR. 1988

Verteilt: 29. April 1988 Versteckbar

P. Rekmanov

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 600.635/83-V/1/87	Wiss 120/88/ProfW/We	4081 DW	26.4.1988

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Die Bundeswirtschaftskammer erlaubt sich, nach durchgeföhrttem kammerinternen Begutachtungsverfahren zum obigen Entwurf eine Stellung zu nehmen und spricht sich aus folgenden Gründen gegen diesen Entwurf aus:

Ein Einbau sog sozialer Grundrechte in die bestehende österreichische Verfassungsrechtsordnung wirft eine Fülle von Grundsatzfragen auf. Dazu gehören insb das Problem des Verhältnisses zu und der Abstimmung mit den klassischen Grundrechten; der Bedachtnahme auf die Verteilung der Staatsaufgaben im Bundesstaat; der judikativen Sicherung sozialer Grundrechte; der immanenten Schranken sozialer Grundrechte bzw ihrer Reichweite ua. Insb die Notwendigkeit ihrer Abstimmung mit den klassischen Freiheitsrechten sowie die Klärung des Verhältnisses zwischen den in den sozialen Grundrechten positivierten Wertungen und anderen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Werten und Zielen, die allenfalls im Rahmen des Kompetenzkataloges nur die Ausprägung als relative Staatszielbestimmung erfahren haben, bzw die dahinter stehenden rechts-technischen Probleme erfordern eine abgewogene Gesamtbeurteilung eines solchen "neuen" Grundrechtskataloges. Es spricht daher sehr vieles gegen Teilkodifikationen auf diesem Gebiet. Noch viel pro-

blematischer erscheint jedoch die Positivierung eines einzelnen sozialen Grundrechtes, weil hier nicht einmal der innere Zusammenhang mit anderen sozialen Grundrechten selbst in der erforderlichen Weise hergestellt werden kann.

Noch dazu gibt es im Falle des vorliegenden Grundrechtes keinen zwingenden verfassungspolitischen Anlaß für eine solche eilige Positivierung. Abgesehen davon, daß über die Notwendigkeit des Schutzes des einzelnen vor sozialen Risiken und darüber hinaus auch über die Prinzipien des österreichischen Systems der sozialen Sicherheit grundlegender gesellschaftlicher und politischer Konsens besteht, ist eine institutionelle Garantie des Systems der sozialen Sicherheit durch eine Reihe von völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs ohnehin gegeben. Diese völkerrechtlichen Normen stehen in Österreich zwar nicht im Verfassungsrang. Dennoch ist die Gesetzgebung durch sie an einen international festgelegten Standard gebunden, ohne daß die oben genannten schwerwiegenderen verfassungssystematischen Fragen eine Rolle spielen würden. Aus allen diesen Gründen würde sich aus der Sicht der Bundeswirtschaftskammer eine isolierte Positivierung eines Grundrechtes auf Sozialversicherung und Sozialhilfe ohne Klärung der angeschnittenen Fragen als ein Schritt unüberlegter Verfassungspolitik darstellen.

Im einzelnen wäre zum Entwurf noch anzumerken, daß Art 1 Abs 1 Fragen über die Reichweite der Bindung der einfachen Gesetzgebung durch die angestrebte institutionelle Garantie des Systems der Sozialversicherung offen läßt. Die Verwendung des Attributes "umfassend" führt nämlich zur Problematik, daß das heutige System der Sozialversicherung keineswegs Schutz gegen sämtliche Folgen jeglicher Krankheit, aller Unfälle etc bietet und etwa auch nicht alle Personen - zB die selbständig Erwerbstätigen - in den Schutz gegen Arbeitslosigkeit einbezieht. Wäre nur daran gedacht, das heutige System der Sozialversicherung in seinen Grundzügen verfassungsrechtlich zu garantieren, bedürfte das Wort "umfassend" jedenfalls einer für die Vollziehung der Bestimmung interpretativ erkennbaren Restriktion. Sollte damit jedoch eine sozialpolitisch motivierte Ausdehnung sowohl des Umfanges der einbezogenen sozia-

- 3 -

len Risken als auch jenes der geschützten Personen intendiert sein, ginge der Entwurf weit über den gegenwärtigen Stand der sozialpolitischen Diskussion hinaus.

Die Gewährleistung des subjektiven Rechtes auf Sozialhilfe (Art 1 Abs 2 des Entwurfes) ist in ihrer Reichweite ebenfalls nicht vollständig geklärt. Nur zwei Probleme seien erwähnt: Gegen wen (welche Gebietskörperschaft) richtet sich dieses Recht im konkreten Fall? In welchem Verfahren ist dieser verfassungsgesetzlich gewährleistete Anspruch vom subjektiv Berechtigten geltend zu machen bzw bietet die geltende Verfahrensrechtsordnung überhaupt ausreichende Grundlagen für eine solche Rechtsdurchsetzung?

Da also nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer weder verfassungspolitische noch rechtssystematische - zB kodifikatorische - Gesichtspunkte (letztere könnten etwa in der Erlassung eines Allgemeinen Teiles eines Sozialgesetzbuches, wie kürzlich in einem parlamentarischen Entschließungsantrag angeregt, gelegen sein) für die isolierte Positivierung des angesprochenen sozialen Grundrechtes im gegenwärtigen Zeitpunkt ins Treffen geführt werden können, spricht sie sich mit Nachdruck gegen die Verwirklichung des vorliegenden Entwurfes aus.

Der Parlamentsdirektion werden wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

